

PACHTVERTRAG

zwischen

Campingplatz „Am Freizeitsee“, Inhaber Frau Susanne Schneider, In der Loh 1, 37170 Schönhagen

Telefon: 05571 / 919 46 11

Mobil: 0157 / 840 013 33

Mail: info@camping-schoenhagen.de

www.camping-schoenhagen.de

- **Verpächter** -

und

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____

- **Pächter** -

über die Parzelle

Nr.: _____ Größe _____ qm

zur Nutzung mit _____ Erwachsene _____ Kinder _____ Hunde

Kfz-Kennzeichen _____ Parkplatz ja / nein

Der Verpächter verpachtet die beschriebene Parzelle zu folgenden Konditionen an den Pächter:

Pachtzins

gepachteter Dauerplatz, Grundgebühr (___ca.85 m ²)	550,00 €	
jeder weitere Quadratmeter	5,00 €	
je Person	20,00 €	
je Hund	10,00 €	
Autoparkplatz (außerhalb des Platzes 10 m ²)	40,00 €	
Strom je kW/h	0,50 €	
Betriebskosten (pauschal für Müll und Wasser)	180,00 €	
Erstwohnsitzgebühr pro Person	100,00 €	
Gesamt		

Bei dem Pachtzins handelt es sich um den Mindest-Jahrespreis. Eine Erstattung bei unterjährig Laufzeiten erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Das Pachtverhältnis beginnt am _____ und endet zum 31.12. _____. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht zuvor eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen auf das Jahresende kündigt.

Der Pachtzins ist fällig und zahlbar mit Vertragsschluss. Folgebeträge sind jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Verbrauchskosten für Strom werden gesondert abgerechnet nach tatsächlich angefallenen Kosten.

Ein Zahlungsverzug mit Pachtzins oder Stromkosten für mehr als 2 Monate gilt als wichtiger Grund, der den Verpächter zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Mit Beendigung des Vertrages hat der Pächter die Parzelle zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand an den Verpächter herauszugeben. Unterhält der Pächter auf der Parzelle Brennstellen oder Flüssiggasanlagen, so sind die vor der ersten Benutzung dem Verpächter anzuzeigen. Gleichzeitig damit hat der Pächter einen Nachweis über die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme zu führen. Unaufgefordert hat der Pächter dem Verpächter die gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Inspektionen nachzuweisen. Eine auch nach Abmahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesene Inspektion berechtigt den Verpächter zur sofortigen, fristlosen Kündigung. Inspektionen sind durch einen anerkannten Meisterbetrieb oder eine Behörde durchzuführen.

Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar und gibt nur den Personen und Autos das Platznutzungsrecht, die aufgeführt sind. Andere Personen wie Verwandte oder Bekannte sowie fremde Fahrzeuge können mit diesem Pachtvertrag den Platz nicht befahren, es muss vorher eine kostenpflichtige Anmeldung beim Verpächter erfolgen. Wer unangemeldet Besuchern Urlaub in seinem Zelt oder Wohnwagen gewährt hat eine Ordnungsstrafe von 50,00 € zu zahlen, der unangemeldete Besuch hat den Platz sofort zu verlassen, dem Dauercamper wird eine Abmahnung erteilt.

Kinder der umseitig aufgeführten Familie, die verheiratet oder älter als 18 Jahre sind, sind nicht berechtigt, den Platz ihrer Eltern gebührenfrei und ohne Anmeldung zu benutzen. Kinder über 18 Jahre, die ein eigenes Fahrzeug führen, haben mitfahrenden Besuch unverzüglich beim Platzwart/Verpächter anzumelden. Der Pkw ist kostenpflichtig (siehe Campinggebühren)

Auf dem Campingplatz ist Leinenpflicht für Hunde.

Nach der Zeltplatzverordnung § 11 Abs. 5 ist der Wohnwagen (Vorzelt) so aufzustellen, dass zum Nachbarn oder zum eigenen 2. Wohnwagen ein Sicherheitsabstand von 3 m verbleibt. IN der Abstandsfläche darf kein Kleinzelt aufgestellt werden. Gerätezelte (nur bis 2 m Höhe) und nur von uns zugelassenen Gartenhäuschen, nicht größer als 9 m³ brauchen zur eigenen Einheit keinen Sicherheitsabstand einzuhalten, jedoch 3 m zum Nachbarn.

Es dürfen grundsätzlich keine Autos unter fließend Wasser gewaschen werden.

Der Pächter versichert, dass der auf dem umseitig genannten Platz abgestellte Wohnwagen sein alleiniges Eigentum ist. Bei nicht pünktlicher oder vollständiger Zahlung der Pacht ist der Verpächter berechtigt, den Wagen nach vorheriger zweimaliger Abmahnung mit einer Frist von 20 Tagen, unter Verrechnung mit Pachtforderung, vom Platz abzuziehen und freihändig darüber zu verfügen.

Gäste oder Verwandte, die auf dem Stellplatz anwesend sind, müssen die üblichen Platzgebühren entrichten. Der Pächter haftet für seine Gäste.

Um eine Gefährdung und Zerstörung der Strom-, Gas-, Wasser- und Kanalleitung abzuschließen, ist das Einschlagen von Pfählen und Pflöcken auf dem Stellplatz verboten. Bei Bedarf müssen Pfähle vorsichtig eingegraben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Pächter für den entstandenen Schaden.

Bei Aufgabe des Platzes durch den Verkauf des Wohnwagens während der Saison geht der Pachtplatz nicht automatisch auf den Käufer über, hierüber muss vorher der Verpächter in Kenntnis gesetzt werden. Die Erlaubnis zur Übernahme des Pachtplatzes durch den Nachfolger, kann nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters erfolgen und wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die notwendigen Formulare sind im Büro erhältlich.

Der Pächter darf nur mit Parkausweis seinen Pkw auf seinem Parkplatz abstellen, das Parken auf den angrenzenden Tagesplätzen oder Knickrändern ist verboten. Wer unerlaubt auf dem Gelände parkt, zahlt eine Strafe in Höhe von 40,00 € (Parkgebühr laut Pachtvertrag). Der Pächter haftet für seine Gäste.

Der Pächter ist verpflichtet, seine Platznummer anzuzeigen.

Es ist nicht erlaubt, in der Einfriedung des Campingplatzes Veränderungen jeglicher Art (Tür, Tor, Öffnungen jeglicher Art) vorzunehmen. Jede Nichtbeachtung führt zur kostenpflichtigen Wiederherstellung des Urzustandes.

Gerichtsstand für beide Teile ist Northeim.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verpächter

Pächter